Der Nachteilsausgleich

Diese Handreichung wurde für die Schulen
im Aufsichtsbereich des SSA Backnang erarbeitet.

Inhalt

1. Der Nachteilsausgleich - Eine pädagogische Herausforderung 2
2. Rechtliche Einordnung 2
3. Der Nachteilsausgleich - Allgemeine Grundsätze 3
3.1. Ziel des Nachteilsausgleichs 3
3.2. Anspruchsberechtigte 4
3.3. Kernelemente 4
3.4. Verfahren 5
3.5. Erforderliche Unterlagen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs 6
3.6. Grenzen des Nachteilsausgleichs 6
3.7. Verfahrensablauf 6
3.7.1. Prozess initiieren 7
3.7.2. Klärung 7
3.7.3. Beratung und Beschlussfassung 7
3.7.4. Anwendung 8
3.7.5. Wiedervorlage 8
3.8. Handlungsfelder 9
3.9. Dokumentation 11
3.10. Nachteilsausgleich in Prüfungen 11
3.11. Sonderfall LRS 11
4. Beispiele aus der Praxis 12
4.1. Aufmerksamkeitsstörung 12
4.2. Autismus-Spektrum-Störung 13
4.3. Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2 15
4.4. Dyskalkulie/Schwierigkeiten in Mathematik 16
4.5. Epilepsie 17
4.6. Hörschädigung 18
4.7. Morbus Crohn 19
4.8. Mukoviszidose 20
4.9. Selektiver Mutismus 21
4.10. Neurodermitis 22
4.11. Rheuma 23
4.12. Tumorerkrankung 24
5. Anhang 25

1. Der Nachteilsausgleich - Eine pädagogische Herausforderung

„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“
(Reinhard Turre)

Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Behinderung, eine Erkrankung oder eine Entwicklungsstörung eine gravierende Beeinträchtigung des schulischen Lernens zur Folge hat, ist besondere Aufmerksamkeit für das Befinden und die Situation der Schülerin/des Schülers nötig. Es ist Aufgabe der Schule, diesen Schülerinnen und Schülern zunächst im Rahmen der pädagogischen Freiräume Hilfestellungen und Unterstützungen anzubieten. Einfühlungsvermögen und pädagogisches Handeln sind gefragt.

Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler einen rechtlichen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich. Dieser dient dazu, die Beeinträchtigung im Sinne der Chancengleichheit durch besondere pädagogische Maßnahmen, Anpassung von Rahmenbedingungen oder Gewährung von Hilfsmitteln im Einzelfall auszugleichen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass das schulartgemäße Niveau nicht herabgesetzt wird.

Die Beispiele aus der Schulpraxis am Ende der Broschüre zeigen mögliche Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs auf und geben Anregungen, wie ein sinnvoller Nachteilsausgleich erarbeitet werden kann.

2. Rechtliche Einordnung

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2009)
Art. 24 Bildung: Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt Zugang zum allgemeinen Schulwesen.

Art. 3 GG:
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
(2) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Schulgesetz Baden-Württemberg (2015)
§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine seiner Begabung entsprechenden Erziehung und Ausbildung.
§ 3 In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung).
§ 15 (1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen.

Verwaltungsvorschrift für Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen vom 08. März 1999, zuletzt geändert am 22. August 2008
(ausführlichere Darstellung: siehe Anhang)

3. Der Nachteilsausgleich - Allgemeine Grundsätze

Der Nachteilsausgleich kommt zur Anwendung, wenn der pädagogische Spielraum und individuelle Fördermaßnahmen umfänglich ausgeschöpft wurden und diese Maßnahmen zum Ausgleich der Auswirkungen der Behinderung nicht ausreichen.
Der Nachteilsausgleich ist deswegen immer eine **individuell begründete** Einzelfallentscheidung.

3.1. Ziel des Nachteilsausgleichs

Ziel des Nachteilsausgleichs im Sinne der Chancengerechtigkeit ist, Schülerinnen und Schülern mit Handicaps geeignete Hilfen zur Kompensation

von Behinderungen/Erkrankungen beim schulischem Lernen an die Hand zu geben.
Jeder Nachteilsausgleich strebt in seinem Grundgedanken an, Chancengerechtigkeit herzustellen. Hier gilt der Gleichheitssatz umgekehrt: „Lebenssachverhalte, die vom Wesen her unterschiedlich sind, müssen von Rechts wegen differenziert werden.“ (vgl. Art. 3 GG)
Mit den Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden die Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt, dem Anforderungsprofil des jeweiligen Bildungsgangs zu entsprechen.

3.2. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben diejenigen Schülerinnen und Schüler, deren Beeinträchtigung (verursacht durch einen besonderen Förderbedarf, eine chronische Erkrankung oder eine Behinderung) sich nachteilig auf ihr schulisches Lernen und die Erbringung von Leistungen auswirkt.

3.3. Kernelemente

- Der Nachteilsausgleich ist ein juristisch definierter, für den **Einzelfall** zu klärender, **pädagogisch** zu verantwortender **Handlungsspielraum** und deshalb immer eine Einzelfallentscheidung.

- Der Nachteilsausgleich ist ein Instrument innerhalb des gewählten Bildungsganges, welches das Anforderungsprofil der jeweiligen Schulart unberührt lässt. Die fachlichen Anforderungen für die einzelne Schülerin/den einzelnen Schüler dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden.

- Der Nachteilsausgleich ist ein pädagogisches Instrument in Verantwortung der Schule. Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung beschließt die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches. Diese sind für alle Fachlehrkräfte bindend.

- Die Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt, da sie das Anforderungsprofil im jeweiligen Bildungsgang nicht verändern.

- Die Klasse kann über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs für eine Mitschülerin oder einen Mitschüler informiert werden.

- Der Nachteilsausgleich sollte möglichst frühzeitig im Schuljahr beschlossen und dokumentiert werden. Ein Nachteilsausgleich kann nicht rückwirkend für eine bereits erbrachte Leistung beschlossen und eingefordert werden.

- Verzichtet der Schüler im individuellen Fall auf seinen Nachteilsausgleich (z.B. frühzeitige Abgabe der Klassenarbeit), ist der Nachteilsausgleich in diesem Fall verwirkt.

3.4. Verfahren

Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich obliegt der Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Bei Bedarf können externe Experten (z.B. Schulpsychologische Beratungsstelle, Beratungslehrkräfte, Sonderpädagogischer Dienst, Jugendhilfe, Schulaufsichtsbehörde, Autismusbeauftragte, …) und Gutachten hinzugezogen werden. Sie sind jedoch **keine Voraussetzung** für die Gewährung eines Nachteilausgleichs.

Die Erziehungsberechtigten sowie betroffene Schülerinnen und Schüler müssen frühzeitig über die Entscheidung der Klassenkonferenz bezüglich der Maßnahmen des Nachteilsausgleichs informiert werden.

Der Beschluss der Klassenkonferenz ist für alle unterrichtenden Lehrkräfte bindend.

3.5. Erforderliche Unterlagen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Die Einbeziehung und/oder Anforderung von weiteren Unterlagen (außerschulischen Experten, Stellungnahmen oder Gutachten) ist eine **Kann-Bestimmung**. Aktuelle Gutachten und Expertenmeinungen können hilfreich bei pädagogischen Entscheidungen sein, da sich Krankheitsbilder verändern können. Sofern weitere Experten und Gutachten einbezogen werden, wird letztendlich von der Schule geprüft und entschieden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu ermöglichen.

3.6. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Die Grenzen des Nachteilsausgleichs liegen im Anforderungsprofil des jeweiligen Bildungsgangs, denn das Anforderungsprofil des Bildungsgangs darf durch den Nachteilsausgleich nicht herabgesetzt werden. Dieses Anforderungsprofil bleibt auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen unangetastet.

3.7. Verfahrensablauf

Der Ablauf zur Initiierung eines Nachteilsausgleichs ist ein mehrstufiger Prozess. Eine mögliche Vorgehensweise beim Ermitteln des Nachteilsausgleichs besteht aus folgenden Schritten: Prozess initiieren, Klärung, Beratung und Beschlussfassung in der Klassenkonferenz, Anwendung und Wiedervorlage.

3.7.1. Prozess initiieren

Der Prozess zur Initiierung eines Nachteilsausgleichs kann durch
- die betroffene Schülerin bzw. den betroffenen Schüler oder
- deren Erziehungsberechtigte,
- durch die Lehrkraft,
- ggf. die Beratungslehrkraft,
- ggf. den sonderpädagogischen Dienst angeregt werden.

3.7.2. Klärung

Während der Klärungsphase geht es darum, den vorliegenden Bedarf zu ermitteln und Lösungen zu entwickeln.

- Worin besteht die Beeinträchtigung? Sind Diagnosen vorhanden?
- Wie wirkt sie sich auf das schulische Lernen aus? Wurde bei dieser Schülerin/diesem Schüler schon einmal ein Nachteilsausgleich gewährt? Wurde dieser dokumentiert?
- Wie können die Schülerin/der Schüler und die Eltern einbezogen werden?
- Braucht das Kollegium zusätzliche Informationen oder Expertenwissen zur Beeinträchtigung, dem Krankheitsbild, zu Hilfsmitteln oder dem Nachteilsausgleich selbst?
- Sind alle Fächer gleichermaßen betroffen?
- Sind Abschlussprüfungen betroffen?
- Welche Maßnahmen könnten helfen?

3.7.3. Beratung und Beschlussfassung

Die Beratung und Beschlussfassung findet im Rahmen einer Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleitung statt. In dieser Phase werden die geplanten Maßnahmen dokumentiert. Der Beschluss ist für alle Fachlehrkräfte in dieser Klasse bindend. Die beschlossenen Maßnahmen müssen dokumentiert und der betroffenen Schülerin/dem betroffenen Schüler und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Die Ergebnisse des Konferenzbeschlusses werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.

Wichtig:
Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs werden weder in der Halbjahresinformation noch im Zeugnis vermerkt.

3.7.4. Anwendung

In der Anwendungsphase werden die im Nachteilsausgleich beschlossenen Maßnahmen umgesetzt, regelmäßig reflektiert und überprüft. Gegebenenfalls werden die Maßnahmen angepasst.

- Wie wird die Einhaltung des Nachteilsausgleichs sichergestellt?
- Muss/kann/soll man die Maßnahmen mit Einverständnis der Schülerin/des Schülers und den Erziehungsberechtigten in der Klasse ansprechen?
- Passen die Maßnahmen, d.h. gleichen sie wirklich den durch die Beeinträchtigung entstandenen Nachteil aus?

3.7.5. Wiedervorlage

Ein Nachteilsausgleich ist immer zeitlich befristet, da die kontinuierliche Weiterentwicklung Ziel ist. Das bedeutet, dass nach einer festgelegten Zeit der Nachteilsausgleich nochmals geprüft wird (z.B. nach einem Schulhalbjahr, spätestens zum neuen Schuljahr).
Leitfragen zur Überprüfung können sein:

- Hat sich die Situation verändert (neue Fächer und Anforderungen, andere Lehrkräfte, andere Hilfsmittel, veränderte Beeinträchtigung, ...)?
- Welche Anpassungen sind notwendig?
- Was hat sich bewährt?
- Wann wird der Nachteilsausgleich in der Klassenkonferenz erneut besprochen und geprüft?
- Wird der Nachteilsausgleich verlängert?

3.8. Handlungsfelder

Die Handlungsfelder, in denen der Nachteilsausgleich gewährt werden kann, beziehen sich auf den Schulalltag, den Unterricht und die Leistungserhebung/Leistungsfeststellung. Die dabei zu ergreifenden Maßnahmen können folgende Bereiche betreffen:

- Schulorganisatorische Maßnahmen
- Technische Hilfen
- Didaktisch-methodische Maßnahmen

Alle Maßnahmen sind immer für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen, wobei kein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Maßnahme besteht.

Schulorganisatorische Maßnahmen:

Schulorganisatorische Maßnahmen können nur gewährleistet werden, wenn die Rahmenbedingungen an der jeweiligen Schule umgesetzt werden können. Sie sind deshalb nicht zu verallgemeinern.

- Auswahl eines geeigneten Klassenzimmers (Lage, Größe, Licht- und Schallverhältnisse, …)
- Bereitstellung eines geeigneten Sitzplatzes
- Bereitstellung zusätzlicher Räume
- Bildung kleiner Klassen
- Berücksichtigung bei der Stundenplangestaltung (Randstunden, Doppelstunden, Besprechungen ermöglichen …)
- Behindertengerechte, barrierefreie Raum-, Schulhaus und Hofgestaltung
- Befreiung vom Sportunterricht
- Gewährung zusätzlicher Pausen

Didaktisch-methodische Maßnahmen

- Strukturierungshilfen (Raum, Zeit, Arbeitsorganisation)
- Bereitstellung von Unterrichtsmaterial in geeigneter Form und Umfang (u.U. bereits vorab)
- Strukturierung von Arbeitsmaterialien

- Reduzierung von Arbeitsaufträgen
- Differenzierung der Aufgabenstellungen
- Ermöglichung von Zeitzugaben
- Reduzierung der Hausaufgaben
- Einzelarbeit statt Gruppenarbeit

Technische Hilfen

- Bleistift statt Füller
- Mobiliar (Tische, Stühle, …)
- Nutzung von Computer, Laptop, Tablet, …
- Diktiermöglichkeit, Webcam, …
- Sehhilfen (Lupe, Bildschirmlesegerät, Tafelkamera, …)
- Hörhilfen (Hörgerät, FM-/Soundfield-Anlage, …)
- Behinderungsspezifische Hilfsmittel (Zeichentafel, Spracheingabe, spezielle Schreibgeräte, …)

Weitere Informationen zu technischen Hilfsmitteln sind über die Kreismedienzentren zu finden

Leistungsmessung

- Zeitverlängerung und Pausen ermöglichen
- Klassenarbeiten in einem extra Raum schreiben lassen
- Verwendung technischer Hilfsmittel zulassen
- Exaktheitstoleranzen erweitern
- Nachtermine setzen oder auf Nachschreibtermine verzichten (vgl. Notenbildungsverordnung)
- Prüfungsassistenz organisieren
- Adaptierte Prüfungen für seh- und hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler
- Gewichtung von schriftlicher, mündlicher und praktischer Leistung verändern (soweit jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behält)
- Ersatzleistung für eine nicht leistbare Aufgabenstellung (ohne Veränderung des Anforderungsprofils)

3.9. Dokumentation

Die im Nachteilsausgleich beschlossenen Maßnahmen müssen dokumentiert und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden.
(siehe Dokumentationsbogen im Anhang)

3.10. Nachteilsausgleich in Prüfungen

In Prüfungen darf bei Anwendung des Nachteilsausgleiches von den äußeren Rahmenbedingungen abgewichen werden. Sofern Abschlussprüfungen betroffen sind, ist eine Rückversicherung beim Staatlichen Schulamt ratsam.

3.11. Sonderfall LRS

Im Bereich von Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben sind zusätzlich zum Nachteilsausgleich spezielle Vorgehensweisen und Besonderheiten in der Leistungsbewertung möglich. Es besteht die Möglichkeit, neben dem Nachteilsausgleich einen Notenschutz zu gewähren. Ab Klasse 7 ist dies allerdings nur noch in begründeten Ausnahmefallen möglich.
Eine Ausnahme bildet der Bereich Schwierigkeiten im Erwerb und Gebrauch des Lesens und/oder Rechtschreibens. Ausschließlich für diesen Bereich sind spezielle Vorgehensweisen und Besonderheiten in der Leistungsbewertung möglich, die eine separate und ausführliche Bearbeitung des Themas erfordern.

4. Beispiele aus der Praxis

Diese Beispiele sind Vorschläge, die an der jeweiligen Schule nur dann umgesetzt werden können, sofern die Rahmenbedingungen dies ermöglichen.

4.1. Aufmerksamkeitsstörung

Simon, 8 Jahre, Grundschule Klasse 2

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- impulsiv, kann schlecht abwarten, Schwierigkeiten bei kognitiver und emotionaler Selbstkontrolle
- kann sich nur schwer auf gestellte Aufgaben einlassen
- platzt mit Antworten heraus, fällt anderen Schülerinnen und Schülern ins Wort
- kann nicht stillsitzen, großes Bewegungsbedürfnis
- zeigt keine Ausdauer, kurze Konzentrationsspanne
- hält Klassen- und Schulregeln nicht ein
- macht viele Fehler im Diktat, im Lesen und Rechnen
- orientierungslos bei der Lösung von Aufgaben

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- ablenkungsarmer Platz, zeitweise Einzeltisch
- Nutzen von Nebenräumen
- variable Sitzmöglichkeiten
- Aufgaben in Bewegung im Unterricht
- individuelle Pausengestaltung (konkrete Spielangebote)

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- strukturierte Lernumgebung
- verstärkter Computereinsatz
- größere Schrift
- übersichtliche und gut strukturierte Arbeitsmaterialen (Aufgaben)
- regelmäßiges Feedback durch Lehrkraft
- keine Diskussionen in Konfliktsituationen (klare Ansagen formulieren)
- Beziehungspflege Lehrkraft – Schüler

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- strukturierte und übersichtliche Darstellung der Aufgaben
- vermehrter Computereinsatz
- Verlängerung der Arbeitszeit um bis zu einem Drittel

4.2. Autismus-Spektrum-Störung

Peter, 15 Jahre, Realschule Klasse 10

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- Gruppenarbeiten nicht möglich
- unkonzentriertes Arbeiten, lässt sich schnell ablenken
  keine Aufgaben leistbar, die einen Perspektivwechsel erfordern
- deutlich längere Arbeitszeiten für Aufgaben und Klassenarbeiten
- Bearbeitung von Aufgaben mit Teilschritten problematisch
- Einschränkung der sprachlichen Kommunikation

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- Eingliederungshilfe als Schulbegleitung zur Teilhabeunterstützung
- Einzelarbeit (keine Gruppenarbeit)
- reizarmer Sitzplatz an Einzeltisch (am Rand)

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- verlängerte Arbeitszeiten
- Strukturierungshilfen (Visualisierung durch Karten, Einsatz von Plänen, Timer)
- vergrößerte Kopien oder Kopieren einzelner Aufgaben auf jeweils einem Aufgabenblatt
- Einsatz von Laptop bei sehr unleserlichem Schriftbild
- individuelle Pausenregelung (Verbleib im Klassenzimmer)

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- klare Aufgabenstellungen, kurze Arbeitsanweisungen
- separater Raum während Klassenarbeiten
- höhere Gewichtung schriftlicher Leistungen (Beibehaltung einer hinreichenden Gewichtung aller Bereiche)
- möglichst keine Aufgaben, die eine Perspektivenübernahme erfordern

Besonderheiten im Hinblick auf die Abschlussklasse und die damit verbundenen Abschlussprüfungen (Realschulabschluss)

Entscheidungen der Klassenkonferenz:

I. Schriftliche Abschlussprüfungen

Allgemein: Die Schülerin/der Schüler erhält für die Abschlussprüfung eine Zeitverlängerung von 1/3 der Arbeitszeit und schreibt diese in einem separaten Raum. Als Aufsicht wird eine Lehrkraft eingesetzt, die ihm vertraut ist. Die Schulbegleitung ist ebenfalls anwesend.

1) <u>Deutsch und Englisch</u>

Die Aufgaben für das Fach werden für die Schülerin/den Schüler vor der Prüfung vergrößert auf ein DIN A3 Blatt kopiert. Während der Prüfung werden einzelne Aufgaben von der Schulbegleitung Schritt für Schritt aufgedeckt, sodass die Schülerin/der Schüler sich immer nur auf eine Aufgabe konzentrieren muss. Diese Form der Aufgabendarbietung wird im Vorfeld in Klassenarbeiten angewendet und damit geübt.

2) <u>Mathematik</u>

Die Aufgaben der Abschlussprüfung für das Fach Mathematik werden nach dem Öffnen der Prüfungsunterlagen einzeln auf separate Blätter kopiert, sodass die Schülerin/der Schüler wie gewohnt nur eine Aufgabe pro Aufgabenblatt zu bearbeiten hat.

II. Kommunikationsprüfung

Es wird ein Text ohne Nebengeräusche gewählt mit nur einer Sprecherin/einem Sprecher (alternativ liest die Lehrkraft diesen vor).

4.3. Diabetes mellitus Typ 1 und Typ 2

Anna, 13 Jahre, Realschule Klasse 7

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- benötigt regelmäßig kleine Mahlzeiten
  regelmäßiges Blutzuckermessen
- ggf. Spritzen von Insulin
- häufiger Harndrang
- Gefahr des Absinkens des Blutzuckerspiegels in Stresssituationen

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- ruhiger Nebenraum, um Blutzucker zu messen und evtl. Insulin spritzen zu können, sofern die Rahmenbedingungen dies erlauben

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Messen der Blutzuckerwerte auch während des Unterrichts
- bei Bedarf Essen und Trinken im Unterricht
- Insulin spritzen während des Unterrichts
- Erlaubnis, jederzeit auf die Toilette gehen zu dürfen
- evtl. Erinnerung an die Kontrolle und die Regulierung des Blutzuckerwertes

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Zeitverlängerung in Klassenarbeiten, falls durch Blutzuckerkorrektur (Messen, Essen, Spritzen) Arbeitszeit verloren geht

4.4. Dyskalkulie/Schwierigkeiten in Mathematik

Julia, 8 Jahre, Grundschule Klasse 2

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- benötigt Veranschaulichungsmaterial
- braucht Hilfe bei der Organisation des Arbeitsplatzes
- Probleme mit Aufgaben anzufangen
- Verknüpfung mit Gelerntem fällt schwer

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- ruhiger Sitzplatz in der Nähe des Lehrers
- Absprachen über einheitliche Verwendung des Veranschaulichungs-material
- einheitlicher Umgang mit dem Stellenwertsystem

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- zusätzliche Visualisierungshilfen und Anschauungsmaterial (z.B. handelndes Material und bildliche Darstellung der Rechenaufgabe) anbieten
- einfache und kurze Sätze für Aufgaben und Arbeitsanweisungen
- mehr Platz für Nebenrechnungen einräumen
- Vorlesen der ersten Aufgabe
- Unterstützung beim sprachgeleiteten Rechnen (Verbalisieren der Rechen-schritte)
- Anpassung des Umfangs der Aufgaben (z.B. Hausaufgaben, Freiarbeit)

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Zulassen der Verwendung von Anschauungsmaterial
- mehr Platz für Nebenrechnungen
- Zeitverlängerung in Klassenarbeiten
- ruhiger Arbeitsplatz

4.5. Epilepsie

Johannes, 11 Jahre, Realschule Klasse 5

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- erhöhte Ermüdbarkeit, Konzentrationsprobleme, verlangsamte Reaktionen aufgrund der Antiepileptika
- kurzzeitige „Aussetzer“
- erhöhte Verletzungsgefahr im Sportunterricht
- erhöhte Verletzungsgefahr bei chemischen oder physikalischen Experimenten
- häufige Fehlzeiten

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- ruhiger Sitzplatz in der Nähe der Lehrkraft
- Vermeidung von Stressoren wie Lärm, grellen Licht etc.

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- vermehrte Ansprache, gegebenenfalls Wiederholung des Gesagten
- keine bzw. streng beaufsichtigte Durchführung von praktischen Arbeiten, Experimenten etc. (Verletzungsgefahr)
- Sportunterricht: Vermeiden von Überanstrengung, keine Sportarten mit Absturzgefahr, Schwimmen nur mit Schwimmweste
- Sonnenbrille bei hellem Licht oder Filmvorführungen
- zusätzliche Pausen nach eigenem Ermessen
- Zeitzugabe bei Aufgaben
- verringerter Umfang bei Hausaufgaben

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- separater Raum für Klassenarbeiten
- Zeitzugabe
- nach Fehlzeiten: Entscheidung über Nachschreiben einer Klassenarbeit im Sinne des Schülers treffen

4.6. Hörschädigung

Lisa, 11 Jahre, GMS Klasse 6, schwerhörig

Auswirkungen auf den Schulalltag:

- erschwertes Hören und Verstehen, trotz Hörgerät
- benötigt Mundbild
- Benutzung einer FM-Anlage
- Einschränkungen in ihrer expressiven Sprache
- starke Ablenkung durch Nebengeräusche in ihrem Umfeld
- starke Ermüdung durch den Geräuschpegel im Unterricht und in den Pausen

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- Beratung des Kollegiums durch den sonderpädagogischen Dienst des SBBZ Hören
- Aushang mit Foto und Information im Lehrerzimmer
- Auswahl eines geeigneten Sitzplatzes (möglichst guter Blickkontakt zu Mitschülerinnen/Mitschülern und Lehrkräften, kein Gegenlicht [Mundbild])
- Vermeidung von Nebengeräuschen (z.B. lautes Stühlerücken etc.)
- wenn möglich: kein hallendes Klassenzimmer
- möglichst wenig Raumwechsel wegen der FM-Anlage
- Rückzugsmöglichkeit für Pausen (ruhiger Nebenraum), sofern die Rahmenbedingungen vorhanden

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Vorlesen von Texten (Mundbild) statt Einsatz einer CD, ggf. schriftliche Vorlagen
- Untertitel oder Informationen in Textform bei Filmvorführungen
- Verständnishilfen bei Aufgaben zum Hörverstehen z.B. Visualisierung oder Textergänzung

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- geringere Gewichtung der mündlichen Leistung, dabei jedoch auf Beibehaltung einer hinreichenden Gewichtung achten
- Einzeldiktat in separatem, ruhigem Raum, Nachfragen erlaubt
- Verlängerung der Arbeitszeit um max. ein Drittel der Zeit
- geringere/keine Bewertung von musikalischen Höraufgaben
- stärkere Gewichtung anderer Leistungen z.B. Musikgeschichte

4.7. Morbus Crohn

Anton, 14 Jahre, Realschule Klasse 8

Auswirkungen auf den Schulalltag:

- Sprechprobleme
- plötzlich nötiger Toilettengang
- optische Veränderung durch Kortisonbehandlung
- Beeinträchtigung der Konzentration durch Bauchschmerzen
- vermehrte Fehltage durch entzündete Mundhöhle
- Schmerzen beim Sitzen durch entzündete Afterregion

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- Klassenzimmer in der Nähe der Toilette
- bequemer, gepolsterter Stuhl, Sitzkissen

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Erlaubnis jederzeit die Toilette aufsuchen zu dürfen
- Erlaubnis, die Lehrertoilette benutzen zu dürfen, sofern die Rahmenbedingungen dies ermöglichen
- reduzierter Hausaufgabenumfang
- Klasseninformation über Krankheitsbild:
  - keine Ansteckungsgefahr
  - Auswirkungen der Medikamente auf das Aussehen

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- zurückhaltende Gewichtung der mündlichen Leistung im Unterricht, wobei eine hinreichende Gewichtung aller Bereiche gewährleistet werden muss
- Referate/Präsentationen ggf. in geschütztem Rahmen
- Verlängerung der Arbeitszeit

4.8. Mukoviszidose

Tobias, 13 Jahre, GMS Klasse 7

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- häufige Fehlzeiten durch hohe Infektanfälligkeit und Klinikaufenthalte
- wenig Zeit für Hausaufgaben durch aufwändige tägliche Gymnastik und schnelle Ermüdung
- verminderte Konzentrationsfähigkeit durch Sauerstoffmangel
- Einnahme von hochkalorischen Nahrungsmitteln und Tabletten
- Gefahr der sozialen Ausgrenzung
- häufiger Toilettengang

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- Klassenzimmer im Erdgeschoss und in Aufzugsnähe
- möglichst wenig Raumwechsel
- zweiter Satz Schulbücher für die Schule (abschließbares Fach in Klassenzimmernähe)
- Schlüssel für die Toilette der Lehrkräfte (wenn möglich)
- Reduzieren der (schriftlichen) Hausaufgaben, Ermöglichen alternativer Präsentationsformen bei schriftlich Aufgaben

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Erlaubnis, jederzeit auf die Toilette gehen zu dürfen
- Information der Mitschülerinnen/Mitschüler und Lehrkräfte über die Erkrankung und deren Auswirkungen durch eine Lehrkraft der Schule für Kranke

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Klassenarbeiten nach Fehlzeiten werden nicht oder nur mit angemessener Vorbereitungszeit nachgeschrieben
- Arbeitsphasen durch zusätzliche Pausen entlasten, da alleinige Zeitzugabe aufgrund von schneller Ermüdung nicht hilfreich
- Anpassung des Verhältnisses zwischen schriftlichen und mündlichen Leistungen entsprechend des Gesundheitszustandes und der sichtbaren Leistungsmöglichkeiten

4.9. Selektiver Mutismus

Vanessa, 8 Jahre, Grundschule Klasse 3

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- Unterrichtsbeiträge/verbale Antworten nicht oder nur in Einzelsituationen möglich
- Präsentationen nicht oder nur in kleinem Rahmen mit Visualisierung (z.B. Plakat) möglich
- Gefahr der sozialen Isolation

Pädagogische Maßnahmen

a) Rahmenbedingungen:

- Toleranz und Akzeptanz
- zurückhaltendes Einfordern mündlicher Beiträge

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Akzeptieren nonverbaler Kommunikation
- Einsatz von Handzeichen
- Akzeptieren schriftlicher Kommunikationswege
- gezielte Zuordnung bei Partner- und Gruppenarbeit
- Abfragen/Präsentationen in geschütztem Rahmen (Kleingruppe, einzeln…)

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- mündliche Leistungsüberprüfung ggf. durch Einsatz digitaler Medien
- mündliche Leistungen in Kleingruppen oder in einer 1:1 Situation
- geringere Gewichtung der mündlichen Leistungen (z.B. üblich: 40%mdl. zu 60% schriftl.; bei sel. Mutismus: 25% mündl. zu 75% schriftl.)
- geflüsterte/anfänglich schriftliche Antworten anerkennen
- Hausaufgabe einsammeln statt vorlesen lassen
- alternative Aufgabenstellungen für mündliche Leistungen, z.B. Lernplakat, Buchvorstellung als Audio-/Videoaufnahmen (zuvor in leerem Klassenzimmer/zuhause aufgenommen)

4.10. Neurodermitis

Igor, 14 Jahre, Realschule Klasse 8

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- starker Juckreiz, häufiges Kratzen und dadurch langsames Arbeitstempo
- Störung der Konzentrationsfähigkeit durch den Juckreiz und nächtliche Unruhe/Schlaflosigkeit
- Schreiben/Halten von Stiften durch Verkrustung an den Gelenken (v.a. Hände/Finger) erschwert

Pädagogische Maßnahmen:

a) Rahmenbedingungen:

- Information der Klasse über das Krankheitsbild (mit Einverständnis)
- fehlende Unterrichtsmitschriebe von Mitschülerinnen/Mitschülern kopierten/abfotografieren
- vorzeitiges Verlassen des Sport-/Schwimmunterrichts, um sich einzucremen

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Kühlen der Hautstelle, Tragen von Handschuhen, Entspannungsübungen zulassen, um starkes Kratzen zu verringern
- Arbeit am Laptop ermöglichen
- große Lineaturen und Rechenquadrate benutzen
- Reduzierung der schriftlichen Hausaufgaben

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Zeitzugabe
- mündliche oder projektbezogene Aufgaben wie Referate und Buchpräsentation ermöglichen
- Klassenarbeit mit Pausen schreiben

4.11. Rheuma

Marc, 10 Jahre, Realschule Klasse 4

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- Belastung und Einschränkungen durch Schmerzen und Medikamenteneinnahme, z.B. Müdigkeit, Konzentrationsprobleme
- verspäteter Schulbeginn wegen sogenannter Morgensteife
- verlangsamtes Schreibtempo
- geringere körperliche Belastbarkeit, z.B. schwerer Schulranzen
- Belastung durch Kälte/Nässe in Pausen auf dem Schulhof
- Schwierigkeiten bei längeren Fußwegen (Schulweg, Wandertage, Ausflüge, Treppensteigen)
- eingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht

Pädagogische Maßnahmen:

a) Rahmenbedingungen:

- ebenerdiges Klassenzimmer
- zweiter Satz Bücher für zu Hause
- Pausen im Schulgebäude
- Therapieroller für Ausflüge und Klassenfahrten
- Teilbefreiung, beziehungsweise Befreiung vom Sportunterricht
- Hausunterricht nach der Stammzellentransplantation (wird über das Staatliche Schulamt beantragt)
- Beantragung eines Fahrdienstes für den Schulweg

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Schienen und Stiftverdickungen
- verpasste Inhalte und Unterrichtsmaterial zur Verfügung stellen

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Zeitverlängerung bei Klassenarbeiten
- Pausen

4.12. Tumorerkrankung

Onur, 9 Jahre, Grundschule Klasse 3, Gehirntumor

Auswirkungen auf das schulische Lernen:

- häufige Fehlzeiten wegen Arztterminen, Krankenhausaufenthalten
- geringe körperliche Belastbarkeit
- starke seelische Belastung
- Konzentration eingeschränkt durch Einnahme starker Medikamente
- verlangsamtes Arbeitstempo
- zeitweise Benutzung eines Rollstuhls

Pädagogische Maßnahmen:

a) Rahmenbedingungen:

- ebenerdiges, rollstuhlgerechtes Klassenzimmer
- individueller Rückzugsraum zur Erholung

b) Pädagogik / Didaktik / Methodik:

- Reduzierung des Unterrichtsumfangs bei Bedarf, z.B. späterer Schulbeginn, früheres Abholen
- Reduzierung der gestellten Aufgaben
- Reduzierung der Hausaufgaben

c) Leistungsmessung / Notengewichtung:

- Klassenarbeiten nach Fehlzeiten nicht oder nur mit angemessener Vorbereitungszeit nachschreiben/ alternative Leistungsmessung (z.B. Plakat gestalten)
- Pausen/Zeitverlängerung

5. Anhang

Der Nachteilsausgleich in der Schule im Überblick

1. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern mit einer ***Behinderung*** oder einer ***chronischen Erkrankung*** haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs. Voraussetzung ist, dass sich die ***Beeinträchtigung*** nachteilig auf schulisches Lernen und Leistung auswirkt.

2. Ziel

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Auswirkungen der Erkrankung oder Beeinträchtigung auf schulisches Lernen auszugleichen. Diesen konkret in der Schule umzusetzen ist eine pädagogische Aufgabe, die den jeweiligen Einzelfall berücksichtigen muss. Konkrete Hilfsmaßnahmen sollen den einzelnen Schüler bzw. die einzelne Schülerin dabei unterstützen, die schulischen Anforderungen zu meistern.
Dabei gilt: Soviel Normalität wie möglich, so wenig Unterstützung wie nötig!

3. Festlegung der Maßnahmen

a) Vorabinformationen

Kenntnisse über Gesundheitszustand und Belastbarkeit sind hilfreich. Informationen können von der Schülerin bzw. dem Schüler, den Erziehungsberechtigten und eventuell den behandelnden Ärzten und Therapeuten (Schweigepflichtentbindung) eingeholt werden.

b) Beratung, Beschlussfassung in der Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung

Die Klassenkonferenz berät und beschließt geeignete Maßnahmen. Diese werden schriftlich dokumentiert. Bei Bedarf können Fachdienste (u.a. Sonderpädagogischer Dienst, Autismusbeauftragte) beratend hinzugezogen werden. Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass das Anforderungsniveau der Klassenstufe nicht abgesenkt werden darf.

c) Felder des Nachteilsausgleichs

schulorganisatorische Maßnahmen z.B. Reduzierung des Unterrichtsumfangs	technische Hilfen z.B. Bereitstellung spezieller Arbeitshilfen u.a. Laptop, Diktiergerät
didaktische/methodische Maßnahmen z.B. Sitzplatz im Klassenzimmer, Entspannungsphasen, Reduzierung der Hausaufgaben	Leistungserhebung z.B. Verlängerung der Arbeitszeit, alternative Leistungserhebung, Verzicht auf das Nachschreiben von Klassenarbeiten, Gewichtung schriftlich mündlicher Leistungen

4. Zeitliche Begrenzung und Überprüfung

Die Maßnahmen werden für einen bestimmten Zeitraum festgelegt. In einer erneuten Klassenkonferenz wird Erfolg und Notwendigkeit der Maßnahmen überprüft und diese werden ggf. angepasst.

Rechtliche Grundlage: Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ in der Fassung vom 22.08.2008, darin: Punkt 2.3

Mögliche Vorgehensweise beim Ermitteln des Nachteilsausgleichs

Rechtliche Grundlage

Verwaltungsvorschrift: „Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen“ in der Fassung vom 22.08.2008, darin Punkt 2.

Ablauf:

I Anfrage
II Klärung
III Beratung
IV Anwendung
V Wiedervorlage

Beteiligte:

Schule (Lehrer, Schulleitung)
Betroffene (Schüler, Eltern…)
ggfs. Experten

I Anfrage

→Durch den betroffenen Schüler/ in oder die Eltern

→ Durch die Lehrkraft, den sonderpädagogischen Dienst etc.

II Klärung

→ Worin besteht die Beeinträchtigung?

→ Wie wirkt sich diese auf das schulische Lernen aus?

→ Sind alle Fächer gleichermaßen betroffen?

→ Brauchen die Lehrkräfte zusätzliche Informationen/ Expertenwissen zur Beeinträchtigung, dem Krankheitsbild, dem Nachteilsausgleich selbst oder Hilfsmitteln?

→ Wurde bei diesem Schüler/in schon einmal ein Nachteilsausgleich gewährt?

→ Wurde dieser dokumentiert?

→ Wie werden der Schüler/in und die Eltern einbezogen?

→ Sind Abschlussprüfungen betroffen?

III Beratung und Beschlussfassung in der Klassenkonferenz

→ Beratung und Beschlussfassung geeigneter Maßnahmen

→ Dokumentation der Beschlüsse der Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters/in

→ In welcher Form wird der Konferenzbeschluss den abwesenden Kollegen mitgeteilt?

IV Anwendung

→ Muss / kann / soll man die Maßnahmen mit Einverständnis des betroffenen Schülers/Eltern in der Klasse ansprechen?

→ Passen die Maßnahmen, d.h. gleichen sie wirklich den durch die Beeinträchtigung entstandenen Nachteil aus?

V Wiedervorlage

→ Wann wird der Nachteilsausgleich in der Klassenkonferenz erneut besprochen und geprüft?

→ Hat sich die Situation verändert (neue Fächer und Anforderungen, andere Lehrkräfte, andere Hilfsmittel, veränderte Beeinträchtigung etc.)

Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen

VwV vom 8. März 1999, Az.: IV/1-6500.333/61

Zuletzt geändert durch VwV vom 22.08.2008 (…)

2.3. Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, **Nachteilsausgleich**

2.3.1 Allgemeine Grundsätze

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengleichheit. (…) Die Chancengleichheit ist eine Ausformung des Gleichheitssatzes nach **Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich"**. **Dieser Satz verlangt nicht, bei allen Menschen die gleichen Handlungsmuster anzulegen.** Der Gleichheitssatz bedeutet vielmehr, dass die Menschen vor dem Gesetz nach den gleichen Maximen zu behandeln sind, dass also Lebenssachverhalte, die von ihrem Wesen her gleich sind, auch rechtlich gleichgestellt werden müssen; der Gleichheitssatz bedeutet aber auch umgekehrt, **dass bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren ist.**	Rechtl. Grundlagen: *GG Art 3, Abs.3, 1992* Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden *KMK-Erkl., 1994:* Die Bildung behinderter junger Menschen ist grundsätzlich Aufgabe aller Schularten *SchG BW § 15, 1997* Die Förderung behinderter Schüler ist auch Aufgabe in den ande-ren Schularten *Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, 2009*
Insofern kann es auch rechtlich geboten sein, **Nachteile von Schülern mit besonderem Förderbedarf oder mit Behinderungen auszugleichen.** Dieser auf dem Gleichheitssatz beruhende **Anspruch zur Differenzierung** muss aber - wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung aller Schüler - eine Grenze finden:	Schüler haben einen (rechtl.) **Anspruch auf Differenzierung,** der sich aus dem Grundrecht (Art. 3) ableitet und ist *Aufgabe* der Schule (vgl. Kap.überschrift)
Die Anforderungen in der Sache selbst dürfen nicht eigens für einzelne Schüler herabgesetzt werden.	**Grenze: Anspruchsniveau!**

Die Hilfestellungen für den Schüler ebnen ihm also Wege zu dem schulartgemäßen Niveau; dieses Niveau dann zu erreichen, kann aber auch Schülern mit besonderem Förderbedarf oder Behinderungen nicht erlassen werden. Der Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderem Förderbedarf oder für behinderte Schüler lässt daher das Anforderungsprofil unberührt und bezieht sich auf Hilfen, mit denen die Schüler in die Lage versetzt werden, diesem zu entsprechen.	Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Hilfen, mit denen der Schüler den Anforderungen entsprechen kann „Die indiv. Lern- und Entw.vorauss.d. Kinder u. Jugendl. erfordern Differenzierung und Individualisierung." (vgl ebd. VwV, Abschnitt 1)
Die Art und Weise solcher Hilfen hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.	Art und Weise der **Hilfestellung ist individuell!**
Zum einen können die **allgemeinen Rahmenbedingungen** auf die besonderen Probleme einzelner Schüler Rücksicht nehmen.	Hilfen können sich beziehen auf **1. Rahmenbedingungen** z.B. bes. Sitzplatz bei Blendempfindlichkeit

Daneben sind auch besondere, **nur auf einzelne Schüler bezogene Maßnahmen** des Nachteilsausgleichs möglich, insbesondere durch eine *Anpassung der Arbeitszeit* oder durch die *Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch- methodischen Hilfen*.	**2. schülerspezif. Maßnahmen** • z.B. verlängerte Arbeitszeit bei herabgesetztem Lesetempo • z.B. Nutzung eines Laptops , wenn Handschrift nicht möglich
Auch ist es möglich, die **Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen** im Einzelfall anzupassen; allerdings muss jede dieser Leistungsarten eine hinreichende Gewichtung behalten.	**3. Notengewichtung** z.B. mündliche Note eines sprachbehin-derten Schülers (vgl. NVO §7)
Im Rahmen des Nachteilsausgleiches ist es insoweit auch möglich von den **äußeren Rahmenbedingungen einer Prüfung** abzuweichen.	• z.B. Chat bei selektivem Mutismus • z.B. Prüfung an 2 Tagen bei extr. Verlängerung
Solche besonderen, auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen des Nachteilsausgleiches sind nur **in besonders begründeten Ausnahmefällen** gerechtfertigt; in den beruflichen Schulen sind sie nur möglich, **soweit sie mit den jeweiligen spezifischen Ausbildungszielen vereinbar sind.**	Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sind immer Einzelfallentscheidungen!
Mit bindender Wirkung für die Fachlehrer obliegt die Entscheidung der **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz**, soweit deren Mitglieder den Schüler unterrichten, **unter Vorsitz des Schulleiters**,	Nachteilsausgleich als pädagogisches Instrument **in Verantwortung der Schule**!

ggf. unter Hinzuziehung eines Beratungs- oder Sonderschullehrers, schulischer Ansprechpartner, LRS-Fachberater oder in Ausnahmefällen der örtlich zuständigen schulpsychologischen Beratungsstelle; die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz kann außerschulische Stellungnahmen oder Gutachten in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.	Schule **KANN** Experten hinzuziehen (Anm. *muss* aber nicht, d.h. ärztl. Attest ist nicht erforderlich!)
Die betroffenen Schüler und Eltern werden frühzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches können in der Klasse begründet und erläutert werden.	Eltern und Schüler **müssen** einbezogen werden (Mitschüler **können**)
Maßnahmen des Nachteilsausgleiches werden nicht im Zeugnis vermerkt.	KEIN Zeugnisvermerk **Anm: Kommunikation erleichtert Übergänge und Lehrerwechsel!**
Mögliche Härten, die sich aus dem für alle Schüler gleichermaßen geltenden Anforderungsprofil ergeben, können mit den jeweiligen bestehenden **Ermessensspielräumen** gemildert werden, insbesondere bezüglich Nachlernfristen, **Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen**, **zusätzliche Wiederholungen** von Klassen oder Jahrgangsstufen, **Ergänzungen der Noten** durch verbale Beurteilungen oder Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme in weiterführende Schulen.	vgl. auch NVO, Schulbesuchsverordnung, Versetzungsordnungen, Zeugnisvorschriften Zusammengestellt von: **Landesarbeitsstelle Kooperation** www.kooperation-bw.de

Schule (Logo, Stempel etc.)

Dokumentationsbogen Nachteilsausgleich

Datum:

Schülerdaten		
Name, Vorname	**Klasse/Klassenstufe**	**Klassenleitung**
Teilnehmer der Konferenz		

Dokumentation
Ausgangssituation (ggf. Diagnosen):
Auswirkungen auf das schulische Lernen:
Vereinbarte Maßnahmen:

Wer muss informiert werden?
Ansprechpartner/Nachfragen bei:
Sonstiges:

Anlagen:	**Einbezogene Expertinnen/Experten:**

Wiedervorlage am: _____

Verbleib des Dokumentationsbogens**:**

_____ _____

Unterschrift Klassenleitung Unterschrift Schulleitung